

**3278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabegesetz 1973, das Investitionsprämiengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gehöhrenge-setz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeug-steuergesetz 1952, das Strukturverbesserungsgesetz, steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderab-gabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungs-organisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Beteiligungsfondsgesetz, das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz und kapitalverkehrsteuerliche Bestimmun-gen geändert werden (Zweites Abgabenänderungsgesetz 1987 -2. AbgÄG 1987)

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 216 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 216 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Abschnitt VII hat Art. II zu lauten:

**"Artikel II**

1. Artikel I mit Ausnahme der Z 2a, 2b und 8 ist erstmalig auf Feststellungszeit-punkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1986 liegen, anzuwenden.
2. Artikel I Z 2a, 2b und 8 ist erstmalig auf Feststellungszeitpunkte und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1987 liegen, anzu-wenden."